

Satzung des Ortsvereins Detmold im Lippischen Heimatbund e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ortsverein Detmold im Lippischen Heimatbund e.V.". Er wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold.
3. Er nimmt seine Aufgaben im Gebiet der Stadt Detmold wahr, ohne damit in Konkurrenz zu anderen Vereinigungen zu treten, die spezielle Aufgaben wahrnehmen oder sich in den Ortsteilen engagieren und die als Ortsvereine im Lippischen Heimatbund e.V. tätig sind und geführt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der natürlich und geschichtlich gewordenen Eigenart der lippischen Heimat, insbesondere im Stadtgebiet Detmold.
2. Er will insbesondere Natur und Umwelt schützen, die heimische Kultur und ihre Bindung an Heimat, Geschichte und Brauchtum pflegen und an der sinnvollen Ausgestaltung des Heimatraumes mitarbeiten. Der Verein wird dabei auch neuen Kräften und Einflüssen gegenüber offen sein. Unsere Heimat in ihrer charakteristischen Erscheinung zu erhalten und fortzuentwickeln, bleibt ein wichtiges Ziel. Der Verein misst der Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Bedeutung bei.

3. Als seine wichtigsten Aufgaben sieht es der Verein an, auf wissenschaftlicher Basis
 - a) die Natur, namentlich die heimische Tier- und Pflanzenwelt, sowie die erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten und die Eigenart des Landschaftsbildes zu erhalten und die Landschaft vor Verunstaltungen zu bewahren.
 - b) auf das künstlerische und bauliche Schaffen der Gegenwart, auf Siedlungswesen, Ortserweiterung, Landschaftsgestaltung und Landesplanung unter Rücksichtnahme auf die überkommene Bauweise, Bauformen und die Gelegenheit der Landschaft Einfluss zu nehmen.
 - c) die geschichtliche, erdkundliche, naturwissenschaftliche Heimat-, Landes- und Volkskunde zu pflegen, den Sinn für Brauchtum und Volkskunst sowie für die überlieferten Bau- und Handwerkskulturen zu wecken, die lippische Mundart lebendig zu erhalten sowie sich für das heimatliche Schrifttum tatkräftig einzusetzen und dafür zu werben.
 - d) die Werke der Kultur im heimischen Raum, vornehmlich Bau- und Kunstdenkmäler sowie auch Bodendenkmäler, Friedhöfe sowie Orts- und Städtebilder zu erforschen, zu schützen, zu erhalten und mitzugestalten.
 - e) die Flur-, Orts- und Straßennamen zu sammeln und die dabei gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten.
4. Der Verein bündelt und vernetzt die auf Heimatschutz und Heimatpflege gerichteten Bestrebungen im lippischen Raume, insbesondere im Bereich der Stadt Detmold, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen historischen Eigenart der Stadt, vor allem auch als ehemaliger Residenzstadt des früheren Fürstentums Lippe.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können dem Verein angehören: natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen von Personen, wie u.a. nicht eingetragene Vereine, bürgerlich-rechtliche Gesellschaften.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verein oder dem Lippischen Heimatbund e.V.

3. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Lippischen Heimatbundes e.V. mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dessen Satzung ergeben.
4. Vereine oder sonstige Vereinigungen von Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben diesen Wunsch schriftlich unter Beifügung ihrer Satzung zu beantragen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende, im Zweifelsfall der Geschäftsführende Vorstand, bei Ablehnung der gesamte Vorstand des Vereins. Erfolgt die Beitrittserklärung dem Lippischen Heimatbund e.V. gegenüber, ist dessen Vorstand ermächtigt, über die Aufnahme mit Bindung für den Verein zu entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Kündigung. Sie ist schriftlich einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 9 Nr. 3 dieser Satzung) gegenüber zu erklären. Sie kann nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember eines Jahres) erfolgen. Alternativ kann die Kündigung auch dem Lippischen Heimatbund e.V. gegenüber erklärt werden, wobei dessen Satzung zu beachten ist.
 - b) durch Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Vereinigung. Eine anteilige Rückerstattung des entrichteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.
 - c) durch Ausschluss nach den Bestimmungen der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V.

§ 5 Auszeichnungen

1. Der Vorstand kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben.
2. Er kann weitere Ehrungen beschließen.

§ 6 Finanzen

1. Der Verein führt eine eigene Kasse. Er finanziert seine Arbeit durch Mitgliederbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter.
2. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Lippischen Heimatbundes e.V. festgesetzt und von diesem erhoben. Ein u.a. nach der Satzung des Lippischen Heimatbundes e.V. festgelegter Teilbetrag fließt dem Verein im Laufe des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) zu.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines etwaigen Zuschlags zu dem von dem Lippischen Heimatbund e.V. beschlossenen Beitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder Ankündigung in der Zeitschrift "Heimatland Lippe" (dem Organ des Lippischen Heimatbundes e.V.) einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Wahlen durch Zuruf oder Handaufheben sind zulässig. Sie sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens 20 anwesende Mitglieder geheime Wahl beantragen oder für eine Position mehr als ein Bewerber vorliegt.
7. Die Wahlen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes haben einzeln zu erfolgen; im Übrigen ist Blockwahl zulässig. Gewählt ist – jeweils in der Reihenfolge –, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
8. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine Abstimmung verlangen.
9. Ein von dem Leiter der Versammlung beauftragter Schriftführer nimmt über die Versammlung eine Niederschrift auf, die beide zu unterschreiben haben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart sowie bis zu 10 Beisitzern.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer der Vorsitzende o-

der sein Stellvertreter sein muss. Für Verpflichtungen, die 500,00 € nicht übersteigen, ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt, und zwar im Außen- wie im Innenverhältnis.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, erfolgt durch eine Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Restzeitraum.
5. Zu Vorstandssitzungen ist durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit Wochenfrist einzuladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Lippischen Heimatbund e.V. zu, der das ihm zufallende Vermögen ausschließlich für seine satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

In dieser Fassung auf der Mitgliederversammlung vom 01. März 2008 beschlossen.

Unterschriften